

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 21.

Dienstag den 18. März

1862.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Der Kaufmann Joseph Weil von Hochberg ist als Bezirksagent der Königlich-Preussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Orte Hochberg, Hochdorf, Bittensfeld, Neckarrens und Hanweiler bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 15. März 1862.

Königl. Oberamt:
Haberlen.

Forstamt Reichenberg.

Revier Weiffach.

Holz-Verkauf.

Aus dem Schlag Moosbau bei Däfern, sowie an Scheidholz im Bergwald am Donnerstag den 20. d. Mts



50 Stück fichte. e. Hopfenstangen 15 - 20' lang, 50 Stück Baum-pfähle, 475 Stück Rechenstiele und Bohlenstücken. 4 $\frac{1}{2}$ Klafter 5' langes Eichen-Nußholz, 22 Klafter eichene Brennholz-scheiter 37 Klafter dto Anbruchholz, 2 $\frac{1}{2}$ Klafter buchene Scheiter 1 Klafter dto. Prügel, 6 Klafter erlene, aspene und tannene Scheiter und Prügel und 62 Stück buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr bei der Däferner Sägmühle.

Den 10. März 1862.

R. Forstamt:

v. Besserer.

Forstamt Schorndorf.

Revier Rudersberg.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

1) Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 25. 26. und 27. l. M. im Staatswald Drehlade 3., bei Obersteinenberg und dem Edelmannshof:

1 Eibeer und 1 Birkenstamm. 6 Eilenstämme, 166 forchene und fichtene Sägblocke, 193 dito Baustämme. Zusammenkunft im Schlag und zwar am ersten Ver-

kaufstage Vormittags 11 Uhr, an den beiden folgenden Tagen je Morgens 9 Uhr.

2) Freitag und Samstag den 28. und 29. l. Mts. in demselben Waldtheil: 2 $\frac{1}{4}$ Klafter ulmen und ahorn Scheiter und Prügel, 8 Klafter buchene, 20 Klafter birchene, erlene und aspene und 14 $\frac{1}{4}$ Klafter Nadelholz-scheiter; 115 $\frac{1}{4}$ Klafter buchene, 13 Klafter birchene, erlene und aspene und 53 $\frac{1}{4}$ Klafter Nadelholz-prügel; 38 $\frac{1}{2}$ Klafter Anbruch- und Abfallholz; 7338 Reifschwellen- Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 11. März 1862.

R. Forstamt.

Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

Holz-Verkauf.

Donnerstag, Freitag und Samstag den 20., 21. und 22. l. M.

im Staatswald Mühlhöfele 1, bei Schnaitz: 475 Stück forchene Hopfenstangen, 1 Klafter eichen Klotz- und Prügelholz, 10 $\frac{3}{4}$ Klafter eichen Anbruchholz, 24 Klafter Nadelholz-scheiter, 104 $\frac{3}{4}$ Klafter dto. Prügel, 37 $\frac{5}{8}$ Klafter Anbruch- und Abfallholz; 250 eichene und 16125 Nadelholzwellen. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag; die Hopfenstangen werden am ersten Tage ausgedoten.

Schorndorf den 10. März 1862.

R. Forstamt

Plieninger.

Stetten im Remsthal.

Rug- und Brennholz- Verkauf.

Am Montag den 24. d. Mts. Morgens 9 Uhr werden im Balddistrict Birkengehren unweit von Stetten gegen baare Zahlung im Aufstreich verkauft: 100 Hopfenstangen, 200 schwache Bohnenstecken, 13 1/2 Klafter Scheiter und Prügel, 3825 Wellen sämtlich Forstholz. Bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf auf dem Rathhause in Stetten statt.

Den 17. März 1862.

K. Hofkammeramt.

Landwirthschaftlicher Verein.

Waiblingen. Die seiner Zeit zurückgenommene Einladung zu einer Versammlung im Gasthaus zur Rose in Winnenden wird nunmehr für den Feiertag Mariä-Verkündigung

Dienstag den 25. März
Nachmittags 2 Uhr

erneuert.

Den 17. März 1862.

Der Vorstand. Wittich.

Waiblingen.

Die Pächter von den Kies- und sonstigen Stadtgärtchen haben unfehlbar den Pacht-Betrag bis Mittwoch Vormittag, 19. dss, auf dem Rathhaus zu bezahlen.

Stadtspflege.

Waiblingen.

Wirthschafts- und Bä- ckerei-Eröffnung und Empfehlung.

Der Unterzeichnete macht einem hiesigen sowie auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige daß er das von Bäcker Schneider besessene Haus käuflich übernommen und nun seine Wirthschaft und Bäckerei eröffnet habe mit dem Bemerken, daß er stets gutes Getränke und gute Waare halten werde und bittet nun um geneigtes Wohlwollen.

Wilhelm Schwegler,
Bäckermeister.

Eine solide Wagd welche mit Vieh umzugehen weiß, findet alsbald einen Dienst Bey wem? sagt die Redaktion.

Nebtschnittlinge

gebe ich an Weingärtner des Remsthal's im Laufe der Woche zu billigen Preisen von vielen guten Sorten ab, und lade deßhalb zum Besuch freundlich ein.

Gutsbesitzer Weitzel
zu Sonnenberg.

Waiblingen.

Für die rühmlichst bekannte

Nürtinger Bleiche

empfiehlt sich wieder zur Uebernahme aller Arten von Bleichzenden bestens

Carl Mayer.

Waiblingen.

Frisches Selterserwasser

ist wieder angekommen und

leere Krüge

werden an Zahlungsstatt angenommen, bei

G. Kauffmann jun.

Winnenden.

(Geld-Offert.)

Der Unterzeichnete hat, dreitausend Gulden in Einem oder mehreren Posten zum Ausleihen.

Stadtpfleger Mildenerger.

Waiblingen.

Empfehlung.

Bei der Unterzeichneten ist vorrätzig zu haben: schöne Mannsbänder, sowie wasserichte Unterröcke und sehr schöne festliche schwarze Hüthauben um einen billigen Preis.

Johanna Winkler,
wohnhaft beim Kellbacher Thor.

Waiblingen.

Ein Felleisen und ein starkes gut beschlagenes Handwägel ist dem Verkaufe ausgesetzt. Auch wird ein Dienstmädchen von ca. 18 Jahren gesucht. Nähere Auskunft ertheilt Ausgeber d. Blattes.

Waiblingen. In der obern Stadt ist ein freundliches Zimmer für eine Person zu vermieten. Wo? sagt Ausgeber dieses Blattes.

1/2 Morgen Acker in den jungen Weinbergen ist zu verpachten. Liebhaber wollen sich am nächsten Mittwoch, Abends 7 Uhr, im Adler einfinden.

Das Wandern der Bauernsöhne. Von Aug. Ammann in Stuttgart.

Selbst in den abgelegensten Orten unseres Landes ist man allgemein der wohlbegründeten Ansicht, daß ein Handwerker wenig taugt, wenn er nicht eine Zeit lang in der Fremde oder auf der Wanderschaft gewesen sei. So wünschenswerth es ist, daß in dieser Hinsicht die Stimme des Volks nie schwächer werde, wenn auch Mithersücht und Zunft nicht mehr existiren, ebenso haben wir für die Jünglinge des Bauernstands den lebhaften Neujahreswunsch auf dem Herzen, daß auch sie sich frischweg zum Wandern entschließen möchten. Wir glauben daselbe als das natürlichste, einfachste und wohlfeilste Fortbildungsmittel der bäuerlichen Jugend bestens empfehlen zu können. Dem Werth und Ansehen unserer Ackerbauschulen wollen wir damit keineswegs nahe treten; allein die Erfahrung weist alljährlich nach, daß eine größere Zahl von Bauernsöhnen schon wegen Mangels an offenen Plätzen dort keine Ausnahme finden kann; andere müssen zurückgewiesen werden weil sie nicht allen Aufnahme-Bedingungen zu entsprechen vermögen; wieder andere kann und will man nicht volle 3 Jahre zu Haus entbehren, und viele behält man daheim, weil man die Kosten scheut oder weil man fürchtet, es möchte aus dem jungen Bauern vor der Zeit „ein Herr“ gemacht werden u. s. f. Allen diesen jungen Leuten, welche wirklich weiter kommen möchten, wissen wir keinen besseren Rath zu ertheilen, als daß sie als ächte Bauernburschen den Wanderstab ergreifen und einen passenden Platz suchen sollen. Freilich haben immer noch verhältnißmäßig wenige Bauern soviel Einsicht und guten Willen, daß sie ernstlich an eine bessere Ausbildung ihres nachfolgenden Geschlechtes dächten; im Gegentheil wird bekanntlich von gar vielen auch das anerkannte Gute und Praktische geradezu ignoriert und mißachtet. Immer gibt es noch Gegenden, wo man sich mit den alten schlechten Pfügen und anderen nicht besseren Erbküden behilft; wo man eine sorgfältigere Düngererzeugung, bessere Bodenbearbeitung, passendere Fruchtfolge u. s. w. trotz aller guten Lehren doch nicht in die Praxis aufnimmt. Und so fürchten wir fast, daß auch ein größeres Quantum des guten Samens, den die Lehrer an Fortbildungsschulen in ihrem Kreise auf Hoffnung ausstreuen, nicht auf wirkliches Culturland fallen werde, ähnlich wie uns das in Bezug auf unser landwirthschaftliches Vereinswesen noch hin und wieder vorkommen will. Kasse man nun aber die Leute am rechten Fleck und suche man die jungen dienstfähigen Bauernsöhne auf guten Plätzen als Knechte unterzubringen, so kann es für die Folgezeit nicht fehlen, daß manch' Besseres so zu

sagen von selbst kommt. Wer auch nur wenige Tage lang mit einem besseren Pflug arbeiten muß, der kann dessen bald nicht mehr entbehren; überhaupt, wer den rationellen Betrieb einer Wirthschaft sammt Resultat durch persönliche sammt Theilnahme daran kennen gelernt hat, dem wird die Sache zur zweiten Natur, und gerade der Bauer ist es am meisten, der seinen Anlagen und Neigungen nach von einem Durchweg praktischen Bildungsweg sich ebensowohl einen Profit verspricht und zueignet. Allerdings mag noch manches Quartäl verstreichen, bis die angeregte Neuerung zur praktischen Regel wird, und bis Jung und Alt sich mit dem Grundsatz vertraut machen werden, daß auch der junge Bauer und er ganz besonders zu seiner mindesten Ausbildung der Wanderjahre bedürfe. Und doch müssen wir alle diejenigen, die einen Einfluß auf die Hebung der Bauernwirthschaft ausüben wollen, ermuntern, daß jeder in seinem Theil in gedachter Weise fort und fort thätig sei. Vor allem können unsere landwirthschaftlichen Vereine die Sache befördern, wenn sie den Reisenden kleine Präsente auf den Weg geben oder ihnen entsprechende Stellen ausmitteln; besonders aber vermöchten hier die Lehrer am meisten auszurichten, indem sie bei persönlicher Bekanntschaft einen jeden Einzelnen am besten widerlegen, belehren, ermuntern, überzeugen und hewegen könnten. Oder sollte das wirklich eine so große Kunst und der Bauer gegen einen handgreiflichen Vortheil immerfort verschlossen sein? Daß man nie auslernen könne (dies praktisch genommen) gesteht jeder Bauer von selbst zu; auf je mehr nach Art und Größe verschiedener Gütern man practicirt, desto mehr Erfahrungen kann man sammeln, der junge Mensch, der fremdes Brod essen lernt, wird in der Regel weit eher an Ordnung, Umsicht und Thätigkeit gewöhnt, als wenn er beständig zu Hause liegt; im Umgang mit vielen und fremden Menschen sammelt man entschieden mehr Lebens-Erfahrung und Menschenkenntniß, als wenn man immer unter seiner Freundschaft lebt; im Handel und Wandel, im Verhalten gegen Hoch und Nieder, und Beurtheilung alter und neuer eigener und fremder, privater und öffentlicher Sachen und Verhältnisse wird man selbstständiger und sicherer, wenn man die Welt auch mit eigenen Augen gesehen hat: — kurz, auch der Bauer ist einer besseren Bildung bedürftig, und werth, und unter allen Mitteln und Wegen hiezu stellen wir als einfach und praktisch oben an —

Das Gehen in die Fremde.

Zunächst und in erster Linie wären es die größeren und gut bewirthschafteten Höfe, wo für solche Leute am meisten zu profitieren sein wür-

de, und die Gutsbesitzer und Pächter dürfen dann bald es erkennen, daß mit Dienstleuten von besseren Häusern in der Regel weit mehr ausgerichtet ist, als mit dem geringen Personal, auf das man seither angewiesen war. Wohl könnten auch Bauern verschiedener Gegenden ihre Söhne auf eine bestimmte Zeit verkaufen, um auf solch' einfache Art denselben Zweck zu verfolgen. Alles aber wollen wir schließlich auch auf die Weingärtner beziehen und ihnen fragliches Bildungsmittel in seiner Art gleich sehr empfehlen, um so mehr, als die längste erlebte Weinbauschule immer noch nicht gegründet ist. —

Winhenden den 13. März 1862.

Dinkel 4 fl. 52 kr. 4 fl. 45 kr. 4 fl. 38 kr.
Haber 3 fl. 36 kr. 3 fl. 32 kr. 3 fl. 28 kr.

Waiblingen.

Ein Aker 2 1/2 Viertel hinter der Kirche ist zu verpachten.

Nähere Auskunft giebt die Redaction.

Waiblingen. Afford über Lieferung v. Straßen-Material. Der Bedarf von Stein-Material innerhalb Eitters wird theilweise

Mittwoch den 19. d. M. Vorm. 10 Uhr auf dem Rathhaus veraccorirt.

Den 18. März 1862. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Regine Wagner, geb. Schlägenhaus hat verkauft unges. 1 B. Aker über dem Schüttelgraben für 45 fl. und kommt Montag den 24. März in einmaligen Ausstreich.

Neue Gewerbeordnung.

Art. 28. Besondere Bestimmungen.

a) Für den Fall einer statt des Lehrgelds bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird statt des Lehrgelds ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer dieses Zusatzes, als die Lehrgeldsumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden.

Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

- 1) Durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldsumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitzusatz zu leisten, befreit.
- 2) Wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrherrn nach dem Art. 22 zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldsumme berechnet.
- 3) Stirbt der Lehrherr vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittve welche das Gewerbe fortsetzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der Letztere, wenn er dieses Anerbieten nicht annimmt, der Wittve für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 20 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldsumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorgenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu verretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt seyn, so ist dessen Betrag durch das Ermessen der zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verhältnisse zwischen Lehrherren und Lehrlingen zuständigen Behörde (Art. 64) festzustellen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrherr wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen.

Art. 29. b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Lehrherrn bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrherrn einen Lohn bezieht so hat

- 1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 22), dem Lehrherrn und umgekehrt
- 2) der Lehrherr, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 23 und 25), dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen darf;
- 3) die Bestimmungen der Art. 24 und 27 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohn, den der Lehrling vom Lehrherrn bezieht wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der Letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Zweites Kapitel Von den Gehülften.

Art. 30. Ueber das Rechtsverhältniß zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehülften.

Gehülfe ist, wer einem Gewerbetreibenden seine Dienste für gewerbliche Zwecke vermietet. Die gegenseitigen Verhältnisse des Gewerbetreibenden und Gehülften richten sich nach dem von ihnen geschlossenen Vertrag (Gehülftenvertrag).

Art. 31. Probezeit.

Der Gehülftenvertrag wird erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt. (K. folgt)

Dazu eine Beilage: die hiesige Feuerlösch Ordnung betreffend.

Redigirt, gedruckt und verlegt von R. F. Buch in Waiblingen.